

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung

## **Bekanntmachung**

### **des Landratsamtes Nordsachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Mockrehna**

Die Teilnehmergeinschaft Mockrehna beim Landratsamt Nordsachsen (Dr. - Belian Str. 5, 04838 Eilenburg) hat gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Mockrehna geändert.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Das Landratsamt Nordsachsen ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft Mockrehna vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 9 Abs. 3 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist, insbesondere aufgrund der Merkmale des Vorhabens, seines Standortes und dem geringen Ausmaß seiner Auswirkungen, nicht erforderlich.

Maßgebend für diese Einschätzung war insbesondere:

Ursprünglich ist in den genehmigten Planungen der Teilnehmergeinschaft Mockrehna der ländliche Wegausbau der Wurzener Straße nicht enthalten. Im benachbarten Flurbereinigungsverfahren Strelln wurde der südlich angrenzende Wegabschnitt bereits gebunden befestigt ausgebaut. Die DB-Netze plant mit der Schließung des im Wegverlauf befindlichen Bahnübergangs den Bau eines neu einbindenden ebenfalls gebunden befestigten Wirtschaftsweges. Im erreichten Verfahrensstand erweist sich dieser Abschnitt des Hauptwirtschaftsweges als wichtig für das ländliche Wegenetz. Sein gegenwärtiger Zustand wird der Funktion im Wegenetz jedoch nicht mehr gerecht und bedarf unvermeidbar eines grundhaften Ausbaus.

Der Ausbaugrad des 695 Meter langen öffentlichen Feld- und Waldweges (116 20-3) wurde durch die Teilnehmergeinschaft abgewogen. Die Nutzung des Weges bleibt in derselben Intensität erhalten und der Ausbaugrad sichert die Erreichbarkeit mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und ist im Brandfall nutzbar.

Der geplante Ausbau besteht aus einer 3 Meter breiten Asphalt-Tragdeckschicht mit beiderseitig 0,5 Meter breiten Banketten und beansprucht nur die gegenwärtig 4 m breit gebunden befestigte Fahrbahn. Somit wird in die natürlich begrünten Seitenbereiche des bisherigen Weges nur gering eingegriffen. Dieser Kompromiss trägt sowohl den Interessen und Ansprüchen der betreffenden Verfahrensbeteiligten als auch den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen Rechnung. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung

Bau- und betriebsbedingt führt die Maßnahme nicht:

- zu vermeidbaren Beeinträchtigungen (§15 BNatSchG),
- zu erheblichen Veränderungen des Charakters von Schutzgebieten (LSG, SPA),
- zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG),
- zu erheblichen Beeinträchtigungen nach §§ 33 u. 34 BNatSchG,
- zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Die Maßnahme der TG Mockrehna bedarf keiner Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Die Maßnahme führt zu keinen bzw. lediglich unwesentlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele können als unerheblich eingeschätzt werden. Der Charakter von Schutzgebieten sowie das ästhetische Erscheinungsbild von Natur und Landschaft wird durch das Vorhaben der TG Mockrehna allenfalls unwesentlich angetastet. Der vorhandene und entsprechend gewidmete Weg wird in seiner räumlichen Lage nicht verändert. Der Plan nach § 41 FlurbG ist mit den Erhaltungszielen von Natur, Landschaft und Umwelt verträglich.

Dieser Nachtrag zum Plan nach § 41 FlurbG verschlechtert die bestehende Ausgleichsbilanz nicht. Der Plan nach § 41 FlurbG der Teilnehmergeinschaft Mockrehna ist in Bezug auf die Eingriffsregelungen ausgeglichen (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 9 ff SächsNatSchG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eilenburg, den 30: Januar 2025

gez. Wirsching  
Amtsleiter  
Amt für Ländliche Neuordnung